



Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

United Internet AG,

Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762,

- nachfolgend "**Organträgerin**" genannt -

und der

Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE), Kurt-Schumacher-Str. 18-20, 53113 Bonn (zukünftig Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 112123,

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt und diese zusammen mit der Organträgerin jeweils eine "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**" -

Präambel

Die Organträgerin hält sämtliche Aktien an der Organgesellschaft und ist somit alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG und § 2 Abs. 2 GewStG mit steuerlicher Wirkung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages, erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird, ihren gesamten nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachfolgenden § 3 (Bildung und Auflösung von Rücklagen), unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin abzuführen.

§ 2

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.

§ 3

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) Die Abführung von Beträgen an die Organträgerin aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

§ 4

Fälligkeit, Verzinsung, Abschlagszahlungen

- (1) Ansprüche der Organträgerin auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages sowie Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach

§ 2 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.

- (2) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung eines Gewinns und die Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
- (3) Ansprüche der Organträgerin auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages sowie Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 2 dieses Vertrages sind im Zeitraum zwischen deren Fälligkeit ab dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis zu ihrer tatsächlichen Erfüllung entsprechend den §§ 352, 353 HGB in deren jeweiliger Fassung in Höhe des jeweils abzuführenden oder auszugleichenden Betrages zu verzinsen.
- (4) Vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft kann die Organträgerin von der Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit die Zahlung derartiger Vorschüsse insbesondere unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften zulässig ist und die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- (5) Die Organgesellschaft kann von der Organträgerin auf einen von dieser für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag unverzinsliche Vorschüsse verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 5

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der

Organgesellschaft in Schriftform gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß vorstehendem Absatz 1 wirksam geworden ist. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

- (3) Dieser Vertrag kann vorzeitig - auch mit sofortiger Wirkung - durch einvernehmliche Aufhebung oder durch Kündigung beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Aufhebung oder Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Beendigung gelten insbesondere:
- a) die Veräußerung, die Einbringung, sonstige Übertragung oder Abtretung von Aktien der Organträgerin an der Organgesellschaft,
 - b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
 - c) der Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft,
 - d) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft unter Anwendung des § 307 AktG,
 - e) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - f) die Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass die betroffene Gesellschaft danach nicht mehr Partei eines Gewinnabführungsvertrags sein kann,
 - g) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
 - h) bei einer Börseneinführung der Organgesellschaft,
 - i) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte der Organträgerin zuzurechnen ist,

- j) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - k) wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinie (derzeit R 14.5 Abs. 6 KStR 2022) als wichtig anerkannter Grund eintritt,
 - l) wenn die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen und/oder der gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.
- (4) Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten § 1 und § 2 entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. eine Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Montabaur, den 20. März 2026

Für die United Internet AG:



Carsten Theurer

Vorstandsmitglied




Lutz Laffers

Prokurist

Montabaur, den 20. März 2026

Für die Atrium 333. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Business Holding SE):



Martin Düker

Vorstandsmitglied